

**Fachspezifische Bestimmungen
für das Bachelor-Hauptfach Pädagogik
mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)
(Erwerb von 120 ECTS-Punkten)
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 27. Juli 2010

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2010-29)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 16. Februar 2012
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-06)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 8. April 2013
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2013-48)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs.2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

| | |
|---|---|
| Vorbemerkung | 2 |
| 1. Teil: Allgemeine Vorschriften | |
| § 1 Geltungsbereich | 2 |
| § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen | 2 |
| § 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit, | 3 |
| § 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse | 4 |
| § 5 Modularisierung, ECTS | 4 |
| § 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen | 4 |
| § 7 Prüfungsausschuss | 4 |
| § 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen | 4 |
| § 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan | 5 |
| § 10 Unterrichtssprache | 5 |
| 2. Teil: Durchführung der Prüfungen | |
| § 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren | 5 |
| § 12 Anmeldung zu Prüfungen | 8 |
| § 13 Bewertung von Prüfungen | 8 |
| § 14 Wiederholung von Prüfungen | 8 |
| § 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen | 9 |
| § 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium | 9 |
| § 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung | 9 |
| § 18 Bildung der Studienfachnote | 9 |

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 19 Inkrafttreten

10

Anlagen

Anlage SFB Studienfachbeschreibung

Vorbemerkung

¹Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung die für Bachelor- und Master-Studiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 05. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) ¹Als grundlagenorientiertes Studienfach der Philosophischen Fakultät II der JMU wird das Bachelor-Hauptfach Pädagogik mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) angeboten. ²Zu diesem Studienfach wird auch ein konsekutiver Master-Studiengang angeboten. ³Der Grad des Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(2) ¹Das sechssemestrige Bachelor-Studienfach „Pädagogik“ führt zu einem praxisorientierten, berufsqualifizierenden Abschluss für ein breites Spektrum an pädagogischen Handlungsfeldern mit akademischem Anforderungsprofil. ²Die Absolventinnen und Absolventen erwerben im Rahmen eines fachwissenschaftlichen vielseitig anschlussfähigen Studienangebots eine berufsbefähigende wissenschaftliche Ausbildung, die sie in die Lage versetzt, in flexibler Weise die Bedarfe des Arbeitsmarkts in diversen schulischen und außerschulischen pädagogischen Handlungsfeldern aufzugreifen. ³Unter Berücksichtigung der strukturellen Besonderheiten der Handlungsfelder sind sie in der Lage, in unterschiedlichen Berufsfeldern selbstständig, reflexiv und aktiv gestaltend zu arbeiten. ⁴Die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden befähigen sie zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu professionellem Handeln auf akademischem Niveau. ⁵Das Studium vermittelt zudem fächerübergreifende Schlüsselqualifikationen.

⁶Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Pädagogik, insbesondere nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

(3) ¹Die bestandene Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsbefähigenden Abschluss. ²Durch die Bachelor-Prüfung gemäß § 17 soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis oder in ein Master-Studium notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. ³Sie ermöglicht den Erwerb eines international vergleichbaren Grades auf dem Gebiet der Pädagogik und stellt im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienganges einen ersten Abschluss zur Vorbereitung auf das sich anschließende Master-Studium dar.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Bachelor-Hauptfach Pädagogik kann nur im Wintersemester begonnen werden

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

| <i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i> | <i>ECTS-Punkte</i> | | |
|---|--------------------|----|----|
| Hauptfach Pädagogik | 120 | | |
| Pflichtbereich | | 60 | |
| Wahlpflichtbereich | | 30 | |
| Pädagogische Aufgabenfelder und Institutionen | | | 10 |
| Bildungswissenschaftliche Handlungstheorie | | | 10 |
| Bildung und Lebenszeit | | | 10 |
| Schlüsselqualifikationsbereich | | 20 | |
| fachspezifische Schlüsselqualifikationen | | | 15 |
| allgemeine Schlüsselqualifikationen | | | 5 |
| Abschlussarbeit | | 10 | |
| Nebenfach | 60 | | |
| <i>gesamt</i> | 180 | | |

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist. ³Der Wahlpflichtbereich erlaubt eine Auswahl aus verschiedenen Modulen der Pädagogik/Bildungswissenschaft.

⁴Der Bereich der Schlüsselqualifikationen umfasst die Unterbereiche allgemeine Schlüsselqualifikationen und fachspezifische Schlüsselqualifikationen. ⁵Die in der Studienfachbeschreibung aufgeführten Module im Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen sind hierbei nicht abschließend. ⁶Der Prüfungsausschuss kann im Vorgriff auf eine später zu erfolgende Änderungssatzung zu diesen FSB weitere Module, insbesondere auf schriftlich begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin, für den Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen zulassen. ⁷In § 9 Abs. 3 wird zudem auf die Module des Pools an allgemeinen Schlüsselqualifikationen der JMU verwiesen.

⁸Im Bereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen sind ein auf den Erwerb von Professionswissen ausgerichtetes Praktikum sowie eine Wissenschaftliche Projektarbeit abzuleisten. ⁹Das Praktikum umfasst einen Zeitraum im Umfang von insgesamt acht Wochen.

(3) Das Bachelor-Hauptfach Pädagogik kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Nebenfach (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

(4) Das Bachelor-Hauptfach Pädagogik hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen, zu denen eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten rechnet; daneben ist ein Bachelor-Nebenfach im Umfang von 60-ECTS-Punkten zu absolvieren.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

¹Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten.
²Allerdings werden solide Kenntnisse in Englisch auf Abiturniveau empfohlen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von ca. 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) ¹Abweichend von § 12 Abs. 4 Satz 1 ASPO hat der Prüfling im Rahmen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 15 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich des Bachelor-Hauptfaches Pädagogik zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. ²Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP im Bachelor-Hauptfach Pädagogik erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters 20 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich des Bachelor-Hauptfaches Pädagogik erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ³Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ⁴In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der Universität Würzburg zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Der Studierende / die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Abschriften der Studierendendaten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem

Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. ³Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(4) Wird eine Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG beantragen.

(5) Weitere Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen.“

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

(1) Die Module des Bachelor-Hauptfachs Pädagogik sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die Philosophische Fakultät II gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums. ³Der SVP sowie das aktuelle Angebot an Modulen und den zugehörigen Lehrveranstaltungen wird durch die Philosophische Fakultät II in geeigneter Weise, vorzugsweise durch elektronische Medien, bekanntgegeben.

(3) ¹Im Rahmen des Unterbereichs der allgemeinen Schlüsselqualifikationen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO können in der Anlage SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden. ²Daneben können die Module des von der JMU angebotenen Pools von allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ-Pool) nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen für den Pool der allgemeinen Schlüsselqualifikationen im Rahmen eines Bachelor-Studiums an der Julius-Maximilian-Universität Würzburg“ vom 11. November 2010 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amt/_veroeffentlichungen/pdf/2010/2010-63.pdf) in der jeweils geltenden Fassung gewählt werden. ³Die in der Studienfachbeschreibung aufgeführten Module im Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen sind hierbei nicht abschließend. ⁴Der Prüfungsausschuss kann im Vorgriff auf eine später zu erfolgende Änderungssatzung zu diesen FSB weitere Module, insbesondere auf schriftlich begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin, für den Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen zulassen.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden unbeschadet abweichender Regelungen in den Teilmodulbeschreibungen in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Teilmodulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Art, Dauer und Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „x aus n“) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet. ⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.¹

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben. ²⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt

¹ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

² Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3

zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktsomme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. ¹⁴Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.³

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. ¹⁶Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. ¹⁷Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. ¹⁸Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.⁴

¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. ²⁰Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. ²¹Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. ²²Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. ²³Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ²Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50%, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungs-

Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20%.

³ Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50% oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20%.

⁴ Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A – 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7%.

einheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
- „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. ³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. ³Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Das Thema kann erst zu dem Zeitpunkt an den Prüfling zugeteilt werden, zu welchem dieser insgesamt im Bachelor-Hauptfach Pädagogik mindestens 60 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen des Pflicht-, Wahlpflichtbereiches oder des Bereiches der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen erworben hat. ⁵Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall Ausnahmen zulassen. ⁶Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät II zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁶Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁷Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁸Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsamt abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffende Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ⁹Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. ¹⁰Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und einer lesbaren Form einzureichen. ¹¹Diese elektronische Ausfertigung hat in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form, Format und Übertragungsart zu erfolgen. ¹²Diese Festlegungen des Prüfungsausschusses werden dem Prüfling bei der Anmeldung der Abschlussarbeit bekannt gegeben.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

¹Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Hauptfach Pädagogik ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 genannten Aufteilung in Bereiche und Unterbereiche bestanden wurden. ²Dabei müssen im Rahmen des Wahlpflichtbereichs (30 ECTS-Punkte) insgesamt mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten bestanden worden sein.

§ 18 Bildung der Studienfachnote

¹Die Gesamtnote wird gemäß § 34 Abs. 1 ASPO aus den Studienfachnoten gebildet. ²In die Studienfachnote für das Fach Pädagogik gehen die Note des in § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie der Anlage SFB angegebenen Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs sowie die Note des Moduls der Abschlussarbeit ein.

³Die Note des Pflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Module mit benoteten Prüfungsleistungen dieses Bereichs ermittelt.

⁴Die Note des Wahlpflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) aus mit numerischen Noten versehenen Modulen dieses

Bereichs im Umfang von 20 ECTS-Punkten ermittelt, wobei die Zuordnung dieser Module zu den einzelnen Unterbereichen für die Berechnung der Bereichsnote irrelevant ist (siehe auch Sätze 8 und 9). ⁵Für den Fall, dass der oder die Studierende im Wahlpflichtbereich mit numerischen Noten versehene Module im Umfang von mehr als 20 ECTS-Punkten absolviert hat, finden die Regelungen des § 34 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 ASPO entsprechende Anwendung.

⁶Im Schlüsselqualifikationsbereich müssen lediglich die in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen ECTS-Punkte in den beiden Unterbereichen allgemeine und fachspezifische Schlüsselqualifikationen erworben worden sein. ⁷Etwaige dort erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Studienfachnote ein.

⁸Es werden keine Noten für die einzelnen Unterbereiche ausgewiesen. ⁹Auch ist es für die Berechnung der Bereichsnote unerheblich, welchen Unterbereichen die jeweiligen Module zugewiesen sind.

¹⁰Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

| Fach, Bereich bzw. Unterbereich | ECTS-Punkte | | | Gewichtungsfaktor für | | |
|--|-------------|----|----|-----------------------|-----------------|------------|
| | | | | Bereich | Studienfachnote | Gesamtnote |
| Hauptfach Pädagogik | 120 | | | | | 120/180 |
| Pflichtbereich | | 60 | | | 60/100 | |
| Wahlpflichtbereich | | 30 | | | 30/100 | |
| Schlüsselqualifikationsbereich | | 20 | | | 0/100 | |
| fachspezifische Schlüsselqualifikationen | | | 15 | 0/20 | | |
| allgemeine Schlüsselqualifikationen | | | 5 | 0/20 | | |
| Abschlussarbeit | | 10 | | | 10/100 | |
| Nebenfach | 60 | | | | | 60/180 |
| <i>gesamt</i> | 180 | | | | | |

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Hauptfachs Pädagogik, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung nach diesem Zeitpunkt aufnehmen oder fortsetzen und deren Nebenfach ebenfalls nach dieser Ordnung studierbar ist.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung vom 8. April 2013 mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Hauptfach Pädagogik mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten an der JMU ab dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

| Kurzbezeichnung | Version | Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch) | Art der LV | ECTS-Punkte | Dauer (Sem) | TN und Auswahl | Bewertung | Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung | Prüfungssprache | Zuvor bestandene Module und Teilmodule | Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen |
|---|----------------|--|------------|-------------|-------------|----------------|-----------|---------------------------------------|-----------------|--|--|
| 06-FM-1 | 2013-SS | Empirische Forschungsmethoden | V+V | 10 | 2 | | NUM | Klausur (ca. 120 Min.) | | | Regelmäßige Teilnahme |
| | | <i>Methods of research in education</i> | +V+ | | | | | | | | |
| 06-EBF | 2013-SS | Empirische Bildungsforschung | | 15 | 2 | | | | | | |
| | | <i>Research in education</i> | | | | | | | | | |
| 06-EBF-1 | 2013-SS | Empirische Bildungsforschung | V+V | 15 | 2 | | NUM | PL: * | | | Regelmäßige Teilnahme |
| | | <i>Research in education</i> | +Ü+ | | | | | | | | |
| 06-HP | 2013-SS | Historische Pädagogik | | 5 | 1 | | | | | | |
| | | <i>Historical education</i> | | | | | | | | | |
| 06-HP-1 | 2013-SS | Historische Pädagogik | V/S | 5 | 1 | | NUM | PL: * | | | Regelmäßige Teilnahme |
| | | <i>Historical education</i> | | | | | | | | | |
| 06-SBW | 2013-SS | Systematische Bildungswissenschaft | | 15 | 2 | | | | | | |
| | | <i>Systematic pedagogics</i> | | | | | | | | | |
| 06-SBW-1 | 2013-SS | Systematische Bildungswissenschaft | V+S | 10 | 1 | | NUM | PL: * | | | Regelmäßige Teilnahme |
| | | <i>Systematic pedagogics</i> | +Ü | | | | | | | | |
| 06-SBW-2 | 2013-SS | Der Mensch zwischen Natur, Kultur und Gesellschaft | V/S | 5 | 1 | | NUM | PL: * | | | Regelmäßige Teilnahme |
| | | <i>Man between nature, culture and society</i> | | | | | | | | | |
| Wahlpflichtbereich (30 ECTS-Punkte) | | | | | | | | | | | |
| Pädagogische Aufgabenfelder und Institutionen (10 ECTS-Punkte) | | | | | | | | | | | |
| Aus der nachfolgenden Aufzählung darf nur genau ein Modul belegt werden. | | | | | | | | | | | |
| 06-PAF-EL | 2013-SS | Pädagogische Aufgabenfelder und Institutionen in der Elementar-/Jugendbildung | | 10 | 1 | | | | | | |
| | | <i>Fields of pedagogical work and institutions in early childhood/youth education</i> | | | | | | | | | |

| Kurzbezeichnung | Version | Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch) | Art der LV | ECTS-Punkte | Dauer (Sem) | TN und Auswahl | Bewertung | Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung | Prüfungssprache | Zuvor bestandene Module und Teilmodule | Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen |
|--|---------|---|-----------------|-------------|-------------|----------------|-----------|--|-----------------|--|---|
| 06-PAF-EL-1 | 2013-SS | Pädagogische Aufgabenfelder und Institutionen in der Elementar-/Jugendbildung | V/S +Ü | 10 | 1 | | B/NB | a) PL: * oder b) Präsentation (ca. 15 Min.) | | | |
| | | <i>Fields of pedagogical work and institutions in early childhood/youth education</i> | | | | | | | | | |
| 06-PAF-LL | 2013-SS | Pädagogische Aufgabenfelder und Institutionen lebenslangen Lernens | | 10 | 1 | | | | | | |
| | | <i>Fields of pedagogical work and institutions of lifelong-learning</i> | | | | | | | | | |
| 06-PAF-LL-1 | 2013-SS | Pädagogische Aufgabenfelder und Institutionen lebenslangen Lernens | V/S +Ü | 10 | 1 | | B/NB | a) PL: * oder b) Präsentation (ca. 15 Min.) | | | |
| | | <i>Fields of pedagogical work and institutions of lifelong-learning</i> | | | | | | | | | |
| Bildungswissenschaftliche Handlungstheorie (10 ECTS-Punkte) Aus der nachfolgenden Aufzählung darf nur genau ein Modul belegt werden. | | | | | | | | | | | |
| 06-HLL | 2013-SS | Pädagogisch-didaktisches Handeln in Handlungsfeldern lebenslangen Lernens | | 10 | 2 | | | | | | |
| | | <i>Pedagogical and didactical acting in fields of action of lifelong-learning</i> | | | | | | | | | |
| 06-HLL-1 | 2013-SS | Pädagogisch-didaktisches Handeln in Handlungsfeldern lebenslangen Lernens | V/S +V/ S | 10 | 2 | | NUM | PL: * | | | Prüfungsturnus: 06-EB-1S1: Jährlich, WS, 06-EB-1S2: Jährlich, SS In einem Seminar ist eine unbenotete Studienleistung PL: * zu erbringen. |
| | | <i>Pedagogical and didactical acting in fields of action of lifelong-learning</i> | | | | | | | | | |
| 06-BWH | 2013-SS | Bildungswissenschaftliche Handlungstheorie | | 10 | 2 | | | | | | |
| | | <i>Pedagogical action theory</i> | | | | | | | | | |

| Kurzbezeichnung | Version | Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch) | Art der LV | ECTS-Punkte | Dauer (Sem) | TN und Auswahl | Bewertung | Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung | Prüfungssprache | Zuvor bestandene Module und Teilmodule | Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen |
|---|---------|---|-----------------|-------------|-------------|----------------|-----------|---|-----------------|--|--|
| 06-BWH-1 | 2013-SS | Bildungswissenschaftliche Handlungstheorie | V/S +V/ S | 10 | 2 | | NUM | PL: * | | | In einem Seminar ist eine unbenotete Studienleistung PL: * zu erbringen. |
| | | <i>Educational processes in early childhood</i> | | | | | | | | | |
| Bildung und Lebenszeit (10 ECTS-Punkte) | | | | | | | | | | | |
| Aus der nachfolgenden Aufzählung darf nur genau ein Modul belegt werden. | | | | | | | | | | | |
| 06-EL | 2013-SS | Bildungsprozesse in der Elementarbildung | | 10 | 2 | | | | | | |
| | | <i>Educational processes in early childhood</i> | | | | | | | | | |
| 06-EL-1 | 2013-SS | Bildungsprozesse in der Elementarbildung | V/S +V/ S | 10 | 2 | | NUM | a) Referat (ca. 15 Min.) und Hausarbeit (15 S.) (Gewichtung 1:2) oder b) Portfolio (max. 20 S.) oder c) Klausur (ca. 100 Min.) oder d) Mündliche. Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder e) Dokumentation einer Beobachtungsaufgabe (ca. 20 S.) | | | Regelmäßige Teilnahme Prüfungsturnus: 06-EL-1S1: Jährlich, WS, 06-EL-1S2: Jährlich, SS In einem Seminar ist eine unbenotete Studienleistung PL: * zu erbringen. |
| | | <i>Educational processes in early childhood</i> | | | | | | | | | |
| 06-BZ | 2013-SS | Bildung und Lebenszeit | | 10 | 2 | | | | | | |
| | | <i>Education and life time</i> | | | | | | | | | |
| 06-BZ-1 | 2013-SS | Bildung und Lebenszeit | V/S +V/ S | 10 | 2 | | NUM | PL: * | | | Prüfungsturnus: 06-BZ-1S1: Jährlich, WS, 06-BZ-1S2: Jährlich, SS In einem Seminar ist eine unbenotete Studienleistung PL: * zu erbringen. |
| | | <i>Education and life time</i> | | | | | | | | | |

| Kurzbezeichnung | Version | Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch) | Art der LV | ECTS-Punkte | Dauer (Sem) | TN und Auswahl | Bewertung | Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung | Prüfungssprache | Zuvor bestandene Module und Teilmodule | Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen |
|-----------------|---------|--|------------|-------------|-------------|----------------|-----------|---------------------------------------|-----------------|--|--|
|-----------------|---------|--|------------|-------------|-------------|----------------|-----------|---------------------------------------|-----------------|--|--|

Schlüsselqualifikationen (20 ECTS-Punkte)

Allgemeine Schlüsselqualifikationen (5 ECTS-Punkte)

Neben den nachfolgend aufgeführten Modulen können auch Module aus dem ASQ-Pool der Universität Würzburg gewählt werden.

| | | | | | | | | | | | |
|----------|---------|--|---|---|---|----------------------|------|--|--|--|---------------------------------|
| 06-ASQ | 2011-WS | Schlüsselqualifikationen in der Pädagogik | | 5 | 1 | | | | | | |
| | | <i>Pedagogical key competencies</i> | | | | | | | | | |
| 06-ASQ-1 | 2011-WS | Einführung in und Training von Schlüsselkompetenzen in der Pädagogik | S | 5 | 1 | Max. 40 ² | B/NB | a) PL: * oder b) Präsentation (ca. 30 Min.) | | | Prüfungsturnus: Jährlich, WS |
| | | <i>Introduction to pedagogical key competencies and training</i> | | | | | | | | | |

Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (15 ECTS-Punkte)

| | | | | | | | | | | | |
|----------|---------|--|---|----|------|--|------|--|--|--|--|
| 06-FSQ | 2011-WS | Professionswissen: Praktikum in der Erziehungswissenschaft | | 10 | 8 Wo | | | | | | |
| | | <i>Professional knowledge: pedagogical internship</i> | | | | | | | | | |
| 06-FSQ-1 | 2009-WS | Erziehungswissenschaftliches Praktikum | P | 10 | 8 Wo | | B/NB | Formular zum Praktikum (ca. 2 S.) | | | Vor Praktikumsbeginn ist mit dem CSC Pädagogik Rücksprache zu halten, um das generelle Einverständnis zum geplanten Praktikum als pädagogisch geeignetes einzuholen. Nach dem Praktikum ist das Formular zum Praktikum auszufüllen und einzureichen. |
| | | <i>Pedagogical internship</i> | | | | | | | | | |
| 06-BWP | 2009-WS | Bildungswissenschaftliche Projektarbeit | | 5 | 1 | | | | | | |
| | | <i>Pedagogical project</i> | | | | | | | | | |
| 06-BWP-1 | 2009-WS | Bildungswissenschaftliche Projektarbeit | S | 5 | 1 | | B/NB | a) Projektpräsentation (ca. 30 Min.) oder b) Portfolio (max. 20 S.) | | | |
| | | <i>Pedagogical project</i> | | | | | | | | | |

| Kurzbezeichnung | Version | Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch) | Art der LV | ECTS-Punkte | Dauer (Sem) | TN und Auswahl | Bewertung | Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung | Prüfungssprache | Zuvor bestandene Module und Teilmodule | Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen |
|-----------------|---------|--|------------|-------------|-------------|----------------|-----------|---------------------------------------|-----------------|--|--|
|-----------------|---------|--|------------|-------------|-------------|----------------|-----------|---------------------------------------|-----------------|--|--|

| Abschlussarbeit (10 ECTS-Punkte) | | | | | | | | | | | |
|----------------------------------|---------|--------------------------------------|---|----|------|--|-----|-------------------------------|--|--|--|
| 06-BA | 2011-WS | Bachelorarbeit Pädagogik | | 10 | 8 Wo | | | | | | |
| | | <i>Bachelor-thesis in pedagogics</i> | | | | | | | | | |
| 06-BA-1 | 2011-WS | Bachelorarbeit Pädagogik | A | 10 | 8 Wo | | NUM | Bachelorarbeit (ca. 20-50 S.) | | | |
| | | <i>Bachelor-thesis in pedagogics</i> | | | | | | | | | |

Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung:

PL: *

- a) Klausur (ca. 120 Min.) oder
- b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder
- c) Referat (ca. 15-30 Min.) und Verschriftlichung (ca. 10-15 Seiten) oder
- d) Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten) oder
- e) Portfolio (max. 20 Seiten)

¹ Voraussetzung für die erfolgreiche Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (min. 70%) an den Seminaren des Teilmoduls.

² Die Teilnahme am Seminar findet per Losentscheid unter den innerhalb des angekündigten Anmeldezeitraumes Angemeldeten statt.